

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Kath. Pfarramt - Neufahrner Str. 8 a - 84056 Rottenburg

Stefan Summerer u. Sylvia Le Hong
Schiffbauerweg 13 b
82319 Starnberg

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen
Stiftung des öffentlichen Rechts)

Kath. Kirchenstiftung
St. Georg Rottenburg/Laaberg
Neufahrner Straße 8 a
84056 Rottenburg/Laaberg

Ifd. Nr.: 2016/0065

Eingegangen bei:

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 600,00 €	- in Buchstaben - sechshundert	Tag der Zuwendung: 31.03.2016
--	--	---

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher oder religiöser Zwecke (§§ 54,52 Abs. 2 Nr. 2 AO).
 mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).
 der Zwecke des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),
It. Bescheinigung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom (Az.....).
verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Die Zuwendung erfolgte in **das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)**.
 Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in **das verbrauchbare Vermögen** einer Stiftung.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
 entsprechend den Angaben des Zuwendenden
an die (Erz-)Diözese - Körperschaft des öffentlichen Rechts - mit Sitz in zur weiteren Verwendung
durch mit Sitz in weitergeleitet.

Rottenburg/Laaberg, 12.04.2016

(Ort, Datum)



Dr. Josef Pöhl
(Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).